

**Auszug aus der Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Leutenbach
vom 9. Dezember 2024 im Rathaus Leutenbach**

Am Montag, dem 9. Dezember 2024 fand eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Leutenbach im Sitzungssaal des Rathauses Leutenbach statt. Zu dieser Sitzung waren alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und 9 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Leutenbach beschloss unter Vorsitz von 1. Bgm. Florian Kraft was folgt:

Rechtsstreit Gemeinde Leutenbach ./ Dorsch H.;
Vergleichsvorschlag des OLG Bamberg;
Beschlussfassung

1. Bgm. Florian Kraft berichtete dem Gremium über die Beratung dieses Punktes in der letzten Gemeinderatssitzung in Anwesenheit von Herrn Rechtsanwalt Süß.

Die Beratung wurde abgeschlossen. Das Gremium war sich einig, den vorgelegten Vergleichsvorschlag abzulehnen. Eine Beschlussfassung konnte jedoch auf Grund eines Geschäftsordnungsantrages aus dem Gremium nicht erfolgen.

Verwaltungsrat Klemens Denzler berichtete hierzu, dass auf Grund der bereits durchgeführten Beratung des Tagesordnungspunktes in nichtöffentlicher Sitzung eine Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung möglich ist, da keine Geheimhaltungsgründe für die reine Beschlussfassung vorliegen.

Der Text der vorgesehenen Beschlussfassung entspricht dem vorliegenden Bürgerbegehren. Auf Grund der Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung zum Bürgerbegehren bestehen auch keine Bedenken gegen eine Beschlussfassung unter TOP 1, da bei einem anders lautenden Beschluss mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung bei Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht mehr begonnen werden darf.

Nach kurzer Erörterung fasste das Gremium daher folgenden **Beschluss:**

Die Gemeinde Leutenbach stimmt keinem außergerichtlichen Vergleich in der vom Gericht genannten Höhe von 60.000,- € + der noch nicht bekannten anteiligen Kosten für Gericht, Notar, Grunderwerbssteuer und Makler in der Rechtsstreitigkeit Gemeinde Leutenbach ./ Dorsch Hildegunde zu.

AE 9 : 0

Antrag der Gemeinderatsmitglieder Reinhard Weber, Ulrike Götz, Raimund Dörfler und Ulrich Galster auf Einberufung einer Sondersitzung zur Entscheidung über die Zulässigkeit des vorliegenden Bürgerbegehrens bis spätestens Donnerstag, 05.12.2024

1. Bgm. Florian Kraft berichtete hierzu, dass auf Grund der notwendigen Prüfung und terminlicher Verpflichtungen ein früherer Termin der Gemeinderatssitzung nicht möglich war.

Gemäß der Geschäftsordnung hat die Sitzung spätestens am 14ten Tage nach Eingang des Verlangens stattzufinden.

Die Frist wurde eingehalten.

Verwaltungsrat Klemens Denzler berichtete dem Gremium über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Dieses wurde von Bernhard Galster und Herrn Matthias Reubel am 25.11.2024 bei ihm eingereicht. Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wurde von der Verwaltung überprüft.

Von den insgesamt 299 Unterschriften auf dem Bürgerbegehren sind 265 Eintragungen gültig. 34 Eintragungen sind nicht gültig. Ungültig sind 29 Eintragungen bzw. Unterschriften wegen mangelhafter Personenangaben, eine Eintragung ist nicht gültig, da der Unterschriftsleistende nicht stimmberechtigt ist. Zwei Unterschriften sind nicht gültig, da die Zuzugsfrist von 2 Monaten nicht eingehalten wurde. Eine Unterschrift ist nicht gültig, da der Unterschriftsleistende nicht mit der Hauptwohnung in der Gemeinde Leutenbach gemeldet ist.

Durch die 265 gültigen Unterschriften, dies entspricht 18,99 % der Stimmberechtigten-Zahl, wurde die notwendige Zahl an Unterschriften vorgelegt, um das Quorum (10%) zu erreichen.

Das Bürgerbegehren ist auch materiell-rechtlich zulässig, da gegen die Fragestellung keine Bedenken vorgebracht werden.

Der Bürgerentscheid entfällt allerdings, da der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme unter TOP 1 beschlossen hat.

Nach kurzer Erörterung fasst das Gremium folgenden **Beschluss**:

Das vorgelegte Bürgerbegehren ist gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung zulässig. Ein Bürgerentscheid entfällt, da der Gemeinderat durch die Beschlussfassung unter TOP 1 die durch das Bürgerbegehren verlangte Maßnahme beschlossen hat.

AE 9 : 0

V o r s i t z e n d e r :

Florian Kraft
Erster Bürgermeister

S c h r i f t f ü h r e r :

Klemens Denzler
Verwaltungsrat